

Synopse

Gebäudeversicherungsgesetz_Kaminfegermonopol

	Beschlussesentwurf: Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 99 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. ...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
2. Brandverhütung	2. Brandverhütung und Feuerungsanlagen
	2.1. Brandverhütung
	2.2. Feuerungsanlagen
§ 67 Kaminfegerwesen ¹ Die Verwaltungskommission teilt das Kantonsgebiet in Kaminfegerkreise ein. ² Die Wahl der Kaminfegermeister erfolgt nach Anhören der Gemeinde durch die Verwaltungskommission.	§ 67 Unterhaltungspflicht ¹ Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Eigenverantwortung der Anlageeigentümer und Anlageneigentümerinnen. ² Die Unterhaltungspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Mängel behoben sind.

³ Über die Taxen der Kaminfeger erlässt die Verwaltungskommission einen Tarif.	³ <i>Aufgehoben.</i>
§ 68 Kaminfegerpatent ¹ Zur selbständigen Ausübung des Kaminfegerberufs ist ein Patent erforderlich. Dieses wird von der Verwaltungskommission ausgestellt, wenn der Bewerber die Meisterprüfung und eine Ergänzungsprüfung über die solothurnischen Brandverhütungsvorschriften bestanden hat.	§ 68 Sicherheitstechnische Wartung ¹ Die sicherheitstechnische Wartung hat fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Sie besteht aus der Kontrolle und wenn nötig der Reinigung der Feuerungsanlage. ² Mit der sicherheitstechnischen Wartung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert werden. Sie dient daneben auch der Lüfthygiene, Energieeffizienz und Betriebssicherheit. ³ Die Gebäudeversicherung kann die nötigen Weisungen erlassen.
§ 69 Russungen ¹ Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, sämtliche Feuerungseinrichtungen (Kamine, Rauchzüge, Rauchrohre, Kochherde, Öfen, Zentralheizungen, Dampfkessel, Feuerungsanlagen usw.) so oft als nötig durch den Kaminfeger kontrollieren und russen zu lassen. ² Auf Gesuch hin kann nach Anhören des zuständigen Kreiskaminfegermeisters die Reinigung von Spezialfeuerungsanlagen und Fabrikkaminen dem betreffenden Betrieb überlassen werden, unter dem Vorbehalt der Nachkontrolle durch den zuständigen Kreiskaminfegermeister.	§ 69 Zweckmässige Zeitabstände ¹ In der Regel werden Feuerungsanlagen einmal pro Jahr sicherheitstechnisch gewartet. ² Andere Intervalle sind möglich, unter Berücksichtigung von Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad, Anlagealter etc. sowie der Herstellerangaben, technischen Spezifikationen und Empfehlungen der Fachperson.
	§ 69^{bis} Zulassung der Fachperson ¹ Für die selbstständige Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist eine Zulassung der Gebäudeversicherung erforderlich.

	² Die Zulassung setzt das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister oder Kaminfegermeisterin oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus. Wer ausserkantonaler Monopolkonzessionär oder ausserkantonale Monopolkonzessionärin eines Kaminfegerkreises ist, hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Zulassung. ³ Die zugelassenen Fachpersonen sind verpflichtet: a) zur Übernahme der sicherheitstechnischen Wartung im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten; b) zur regelmässigen Aus- und Weiterbildung. ⁴ Kontroll- und Reinigungsarbeiten können unter Aufsicht der Fachperson auch durch Kaminfeger oder Kaminfegerinnen oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und Lernende durchgeführt werden. ⁵ Die Gebäudeversicherung führt eine öffentliche Liste der zugelassenen Fachpersonen.
	§ 69^{ter} Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht ¹ Die Anlageneigentümer und Anlageneigentümerinnen müssen die sicherheitstechnische Wartung in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können. Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt. ² Die Gebäudeversicherung kann die Einhaltung der Unterhaltspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen. ³ Die Fachperson hat dem Anlageneigentümer oder der Anlageneigentümerin festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen. ⁴ Bei grosser Gefahr oder wenn Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben werden, hat die Fachperson der Gebäudeversicherung Meldung zu erstatten.
	II.

	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Albert Studer Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum